

**- 10. Änderungssatzung –
zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung
des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming**

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S 288), der §§ 4, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 492) und § 6 der Verbandssatzung vom 08.05.2019 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.11.2023 folgende 10. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Sachliche Änderung

§ 1

§ 13 Bau, Betrieb und Überwachung erhält folgende Fassung:

- 1) Jedes Grundstück muss eine eigene Schmutzwasserentsorgungsanlage haben. Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Anlage zulassen.
- 2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu berücksichtigen. Die Anlagen müssen ein Zertifikat oder eine Bauartenzulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) besitzen. Die Genehmigungs-, Bau- und Betriebsunterlagen einschließlich der bauaufsichtlichen Zulassung und der wasserrechtlichen Erlaubnis sind dem Verband vorzulegen. Für den Altbestand an abflusslosen Sammelgruben wird hinsichtlich der Vorlage der v. g. einzureichenden Unterlagen verzichtet (Bestandsschutz), sofern ein Nachweis über die Dichtheit erbracht wird.
- 3) Für die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist eine Sauganschlussleitung mit Sauganschlussstutzen vorzusehen. Der Sauganschlussstutzen ist in einem 90° Bogen mit einer Schnellkupplung M Teil NW 108 System Perrot und Endstopfen V Teil NW 108 System Perrot auszurüsten. Der Standort des Sauganschlussstutzens:
 - hat sich an einer Zuwegung bzw. an einer öffentlich gewidmeten Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu befinden, so dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren kann.
 - ist aus technischen Gründen die Installation des Sauganschlussstutzens im öffentlichen Verkehrswegebereich unumgänglich, so ist dieser Anschluss so herzustellen, dass dieser die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Für die Errichtung eines Sauganschlussstutzens incl. der erforderlichen Zuleitung ist in jedem Falle vorab die Zustimmung des zuständigen Bauamtes einzuholen.
 - muss eine durchgehende minimale Zuwegungsbreite von 3,5 m und eine durchgehende minimale Zuwegungshöhe von 4,2 m aufweisen.
 - muss durch das Entsorgungsfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 26 t erreicht werden können.
- 4) Für Kunden mit bestehenden Sammelgruben wird, bis zur Erneuerung oder Änderung der Sammelgrube, auf die Forderung eines Sauganschlussstutzens gemäß § 13 (3) verzichtet.
- 5) Für den weiteren Betrieb gilt § 10 Abs. 4 sinngemäß.

- 6) Für Grundstücke, die nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Personen genutzt werden, gilt für abflusslosen Sammelgruben abweichend vom §13 (2) ein Mindestnutzsvolumen von 3 m³.
- 7) Mit dem wirksamen Ausschluss vom zentralen Anschluss hat der Grundstückseigentümer erstmals eine Dichtheitsprüfung der Schmutzwasseranlage vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist im Abstand von 10 Jahren zu wiederholen.
- 8) Für die Überwachung Grundstücksentwässerungsanlagen gilt § 11 sinngemäß.
- 9) Der Grundstückseigentümer bzw. der Betreiber einer Kleinkläranlage hat sicherzustellen, dass die Anlage durch geeignetes Fachpersonal gewartet wird. Dazu ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen. Das Wartungsprotokoll ist innerhalb einer Frist von einem Monat vom Wartungszeitpunkt dem Verband vorzulegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen und der Nachweis darüber dem Verband schriftlich zu übergeben. Das Betriebstagebuch ist jährlich einmal, z. Bsp. im Zuge der Schlammabfuhr vorzulegen.
- 10) Neben den Anforderungen des § 13(2) sind neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben so zu bemessen, dass Sie die Häufigkeit der Abfuhr von 1 Monat nicht unterschreiten.
- 11) Zur Klärung von Unregelmäßigkeiten bei der Nutzung von abflusslosen Sammelgruben ist der Verband berechtigt, einen Dichtheitsnachweis gemäß DIN EN 1610 zu fordern.

II. Inkrafttreten

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 02.11.2023

Andreas Dittmann
Verbandsgeschäftsführer

